

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Gleisanschluss Lehmannkai 3 (ehemals Metallhüttengelände)

-Besonderer Teil- (NBS-BT)

Stand: 30.04.2015

Veröffentlichung:

Die Veröffentlichung der NBS-AT / BT erfolgt im Internet unter :

| http://www.hans-lehmann.de/downloads/Nutzungsbedingungen_Lk_3.pdf

Wichtige Rufnummern der Ansprechpartner:

- Notfallmeldestelle:	Gate	0451 / 39 001 821
- Eisenbahnbetriebsleiter:	Herr Börn	04562 / 6092
-		0172 / 4151565
- Notfallmanagement	Herr Zielke	0451 / 39 001 15
-		0173 / 512 42 87
- Eisenbahnaufsichtsbehörde LBV-SH	Herr Hilgendorf	0431 / 383-2412
-		0175 / 35 71 276
-	Herr Klettner	0431 / 383-2731
-		0173 / 44 33 913
-	Herr Thiel	0431 / 383-2150
-		0151 / 64 116 117
- Polizei	110	
- Feuerwehr/ Rettungsdienst	112	

Anlagen:

Lageskizze / Lageplan

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der Anlage
2. Durchführen der Bedienung
3. Aufgaben des Anschließers

VORBEMERKUNGEN

Örtlich eingesetzte Personale der einzelnen EVU müssen die Nutzungsbedingungen (NBS) des Lehmannkai 3, Besonderer Teil, beherrschen.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, gelten die nachfolgenden Richtlinien für den gesamten Bereich.

1 Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Das Gleis schließt in km 4,875 am Weichenende der Weiche 71 an die Pachtstrecke "Herrenwyk" der Firma Hanserail Shortline Logistics an.

Die Gesamtlänge aller Gleise beträgt ca. 2.750m.

1.2 Gleisanlagen und ihre Nutzung

Gleis:	Nutzlänge:	Nutzung:	Neigungs- verhältnisse
Zuführungsgleis zwischen Weiche 71 und Weiche 1		Zuführungsgleis	max. 14,10 ‰
Gleis 1	ca. 410 m	Übergabegleis	max. 1,21 ‰
Gleis 2	ca. 410 m	Übergabegleis	max. 1,21 ‰
Verbindungsgleis zwischen Weiche 2 und Weiche 30		Zuführungsgleis	0 ‰
Zuführungsgleis Kai zwischen Weiche 30 und Kaigleis		Zuführungsgleis	max. 22,98 ‰
Kaigleis	ca. 140 m	Ladegleis	von 22,98 ‰ auf 0 ‰
Unteranschließer LSH	ca. 216 m	Ladegleis	0 ‰

Weichen- u. Gleissperren-Nr.	Art der Bedienung:	Wird bedient von:
Anschlussweiche 71	Handweichen mit Grundstellung auf geraden Strang verschlossen	EVU
Weiche 1 und 2	Handweichen	EVU
Weiche 30	Handweiche	EVU

1.3 Aufbewahrung Weichenschlüssel und Sicherungsmittel

Keine

1.4 Übergabestelle und Bedienungsbereich der EVU

Die Übergabestellen sind die Gleise 1 und 2 sowie das Kaigleis und das Gleis "LSH".

1.5 Halbmesser der Gleise mit weniger als 100 m

Keine

1.6 Signalanlagen

Keine

- 1.7 Bahnübergänge
- BÜ „Zum Winderhitzer“, gesichert mit Andreaskreuzen
 - BÜ „Baustellenzufahrt Grabowski“, gesichert mit Andreaskreuzen
 - BÜ „Dampfpfeife“, gesichert mit Andreaskreuzen
- 1.8 Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses
- Keine
- 1.9 Brücken, Durchlässe
- Keine
- 1.10 Telekommunikationsanlagen
- Keine
- 1.11 Einfriedungen und Tore
- Das Kaigleis ist mit einem Gleisflügeltor, das grundsätzlich ge- und verschlossen ist (siehe Lage-
skizzen), verschlossen.
- Den bedienenden EVU werden Schlüssel zur Bedienung der Tore ausgehändigt.
- 1.12 Beleuchtung und Lage der Schalter
- Die Gleisanlagen sind nicht beleuchtet.
- 1.13 Betriebseinschränkungen
- Keine
- 1.14 Verladeeinrichtungen
- Keine
- 1.15 Rangiermittel des Anschließers
- Keine
- 1.16 Unteranschließer
- Mit der Weiche 30 schließt der Unteranschließer "Lübecker Schrotthandel" (LSH) mit einem eigenen
Anschlussgleis an den Hauptanschluss an. Die Weiche 30 befindet sich im Eigentum des Hauptan-
schließers

2 Durchführen der Bedienung

2.1 Anmeldung und Verständigen des Anschliebers/Terminalbetreibers über die Bedienung

Die Bedienung des Anschlusses ist in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr möglich und beim Anschließer anzumelden.

Zur Anmeldung nutzen Sie bitte die bekannten oder im Internet unter www.hans-lehmann.de veröffentlichten Kontaktmöglichkeiten. Die Anmeldung ergeht formlos

2.2 Verwendung der Weichenschlüssel, Abhängigkeiten

Keine

2.3 Bedienen der Anschlussanlagen, Zuständigkeiten

Die Fahrten zum/vom Gleisanschluss in die Gleise 1 und 2 können sowohl geschobene als auch gezogene Rangierfahrten sein. Von dort an in das Kaigleis und das Gleis LSH können nur noch geschobene Rangierfahrten stattfinden.

Das Gleistor wird von den bedienenden EVU selbstständig geöffnet und profilfrei festgelegt.

2.4 Warnen der Mitarbeiter des Anschliebers

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat das Rangierpersonal der EVU Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

2.5 Prüfen der Anschlussanlagen

Das Rangierpersonal des EVU hat während der Bedienung die Fahrwegbeobachtung durchzuführen.

2.6 Geschwindigkeit beim Rangieren

Die Bedienungsfahrt ist im Anschlussbereich vorsichtig und mit höchstens 10km/h durchzuführen. Ab 50m vor Gleisende ist die Geschwindigkeit auf 5 km/h zu reduzieren.

2.7 Rangierseite

Ist nach Absprache den örtlichen Gegebenheiten anzupassen

2.8 Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung

Bremsen mit angeschlossener Hauptluftleitung

2.9 Befahren von Bahnübergängen

Die Bahnübergänge „Zum Winderhitzer“, „Baustellenzufahrt Grabowski“ und „Dampfpfeife“ sind mit Posten zu sichern.

2.10 Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen von Wagen im Gleisanschluss ist verboten.

2.11 Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen

Entfällt

2.12 Bedienen der Verladeeinrichtungen
Entfällt

2.13 Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Die abgestellten Fahrzeuge sind in beide Richtung vor dem Wegrollen mittels Hemmschuh oder durch Anziehen der Handbremse zu sichern.

2.15 Kuppeln der Wagen

Das abholende EVU hat dafür zu sorgen, dass die Wagen ordnungsgemäß gekuppelt sind.

3 Verantwortlichkeiten des Anschließers

3.1 Der Anschließer hat alle Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten, an Wagen und Triebfahrzeugen - ohne Vorliegen eines Notfalls - schriftlich, vorab mündlich (fernmündlich), an das bedienende EVU zu melden.

Kann die mündliche (fernmündliche) Meldung nicht sofort an das bedienende erstattet werden, so kann diese Meldung auch an das Rangierpersonal übermittelt werden.

3.2 Zustellgleise und Fahrwege sind während der Bedienungszeit freizuhalten.

3.3 Rangierbewegungen und sonstige Arbeiten, die die Bedienung des Anschlusses gefährden, sind einzustellen.

3.4 Mitarbeiter des Anschließers, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen tätig sind, haben die Wagen zu verlassen oder von ihnen zurückzutreten.

3.5 Die Rangiererwege sind verkehrssicher zu halten. Hierzu z.B. das Freihalten von Eis und Schnee sowie das streuen bei Glätte.

3.6 Bei Gleisanlagen in Straßenbelägen sind die Gleise und Weichen von Straßenschmutz zu reinigen. Spurrillen an Bahnübergängen, Gleiswaagen und eingepflasterten Gleisen sind freizuhalten.

3.7 Bei der Lagerung von Gegenständen am Anschlussgleis sind Abstände von mindestens 2,50m von der Gleisachse zu wahren.

3.8 Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten. Die in den lichten Raum hineinragenden Gegenstände sind durch den vorgeschriebenen Anstrich ständig deutlich zu kennzeichnen.

3.9 Öffnen und Schließen der Tore, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung

Das Öffnen und Schließen des Tores obliegt dem Rangierpersonal. Eine Beleuchtung der Gleisanlagen ist nicht vorhanden.

3.10 Unterhaltung und Sicherung höhengleicher Kreuzungen (Schiene/Straße).

Entfällt

3.11 Sicherungsmittel für das Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Zum Festlegen der zugeführten und abzuholenden Wagen hält der Anschließer an der Übergabestelle ausreichende Sicherungsmittel (Hemmschuhe) bereit.

4 Entgelte

Entgelte für die Nutzung der Gleisanlagen werden nicht erhoben.

